



## **Richtlinie 15-02-14**

# Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) Rückerstattung für Auslandsfahrten

---

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gewisse Verweise in dieser Richtlinie auf andere Richtlinien sind möglicherweise noch nicht aktiv, da aktuell noch nicht veröffentlicht.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Zweck der Richtlinie .....	3
3	Rückerstattungsantrag .....	3
3.1	Einreichen des Antrages .....	3
3.2	Einreichungsfrist.....	3
3.3	Beweismittel .....	4
3.4	Kontrollen durch die EZV .....	4
3.5	Berechnung der Auslandtage.....	4
3.6	Spezielle Fahrzeugarten / Anhängelast über 3,5 Tonnen.....	5
4	Strafrechtliche Hinweise .....	6
5	Kontakt .....	6

## 1 Allgemeines

Bei gewissen Fahrzeugarten über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht – vorwiegend Wohnmobile und Reisecars – wird in der Schweiz eine pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) erhoben (vgl. Richtlinie 15-02-05).

Gestützt auf Artikel 33 der Schwerverkehrsabgabeverordnung<sup>1</sup>, kann für im Inland immatrikulierte Fahrzeuge, welche längere Zeit im Ausland verkehren, anteilmässige Rückerstattung der PSVA beantragt werden. Der Rückerstattungsbetrag muss mindestens 50.- CHF betragen.

## 2 Zweck der Richtlinie

Die Richtlinie dient als Hilfsmittel zum korrekten Ausfüllen des im Internet publizierten [Rückerstattungsantrages für Auslandsfahrten](#).

## 3 Rückerstattungsantrag

### 3.1 Einreichen des Antrages

Der elektronische Antrag ist von der Halterin oder dem Halter des abgabepflichtigen Fahrzeuges vollständig ausgefüllt bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) per E-Mail einzureichen. Bitte beachten Sie, dass hierzu am PC Adobe Acrobat Reader installiert und – zumindest einmalig – JavaScript aktiviert werden muss.

Bei Bedarf können auch Zusatzblätter ausgefüllt und zusammen mit dem Antrag eingereicht werden.

### 3.2 Einreichungsfrist

Der Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Schwerverkehrsabgabe ist verwirkt, wenn der Fahrzeughalter das Gesuch nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabe-

<sup>1</sup> Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV, SR 641.811)

## Richtlinie 15-02-14 – 15. Oktober 2019

periode (Kalenderjahr) einreicht. Konkret bedeutet dies, dass der Antrag im laufenden Jahr (für das vorgängige Jahr) spätestens am 31. Dezember bei der EZV eingereicht werden muss.

Es kann nur ein Antrag pro Abgabeperiode (Kalenderjahr) eingereicht werden.

### 3.3 Beweismittel

Der Halter muss die Auslandfahrten nachweisen können. Als Beweismittel kommen in Frage:

- Quittungen, u.a. für ausländische Strassenbenützungsgebühren, Treibstoffe, Fähren, Campingplätze
- Fahraufträge, Transportverträge, ASOR-Fahrtenblätter
- usw.

### 3.4 Kontrollen durch die EZV

Mit dem Antrag sind keine weiteren Unterlagen einzureichen.

Für Kontrollen müssen auf Verlangen folgende Unterlagen nachgeliefert werden:

- Kopie des Fahrzeugausweises
- Kopie der Schwerverkehrsabgabe-Rechnung der kantonalen Behörde
- Aufstellung aller Fahrten mit jeweiligem Ausreise- und Wiedereinreisedatum sowie Anzahl Auslandtage je Reise (Fahrtenkontrolle)
- Beweismittel (vgl. Ziffer 3.3)

### 3.5 Berechnung der Auslandtage

Für jeden Tag, an dem ein Fahrzeug nachweislich nur im Ausland verkehrt, hat der Fahrzeughalter Anspruch auf die Rückerstattung von 1/360 der Jahresabgabe. Somit werden max. 360 Tage pro Jahr vergütet.

#### Ausreise- und Einreisetag

Für Tage, an denen das Fahrzeug im Ausland und in der Schweiz verkehrt, besteht Anspruch auf die halbe Rückerstattung, dies auch bei mehrmaligem Grenzübertritt am selben Tag. Somit ist je ein halber Tag für den Ausreise- und Einreisetag zu berücksichtigen.

Beispiele:

- Aus- und Wiedereinreise am 19. September 2019

September 2019						
Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

0.5 anspruchsberechtigte Tage  
(auch bei mehrmaligem Grenzübertritt)

## Richtlinie 15-02-14 – 15. Oktober 2019

- Ausreise am 24. Juli und Wiedereinreise am 7. August 2019

Juli 2019							August 2019						
Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.
1	2	3	4	5	6	7				1	2	3	4
8	9	10	11	12	13	14	5	6	7	8	9	10	11
15	16	17	18	19	20	21	12	13	14	15	16	17	18
22	23	24	25	26	27	28	19	20	21	22	23	24	25
29	30	31					26	27	28	29	30	31	

14 anspruchsberechtigte Tage

### Fahrten über das Jahresende

Diese sind anteilmässig im Rückerstattungsgesuch desjenigen Jahres anzugeben in dem sie anfallen.

Beispiel:

- Ausreise am 18. Dezember 2019 und Wiedereinreise am 9. Januar 2020

Dezember 2019							Januar 2020						
Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.
						1			1	2	3	4	5
2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12
9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19
16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26
23	24	25	26	27	28	29	27	28	29	30	31		
30	31												

13.5 anspruchsberechtigte Tage für Jahr 2019 (Silvester ganzer Tag Ausland)  
8.5 anspruchsberechtigte Tage für Jahr 2020 (Neujahr ganzer Tag Ausland)

### 3.6 Spezielle Fahrzeugarten / Anhängelast über 3,5 Tonnen

Bei selektierter Fahrzeugart 7 bis 12 ist direkt mit dem Antrag auch eine Kopie des Fahrzeugausweises sowie der Schwerverkehrsabgabe-Rechnung einzureichen. Die Berechnung erfolgt aufgrund des massgebenden Gewichtes durch die EZV.

#### **4 Strafrechtliche Hinweise**

Gestützt auf Artikel 20 des Schwerverkehrsabgabegesetzes<sup>2</sup> wird mit Busse bestraft, wer eine ungerechtfertigte Rückerstattung erwirkt. Versuch oder fahrlässige Begehung sind ebenfalls strafbar.

#### **5 Kontakt**

Eidgenössische Zollverwaltung  
Abteilung Verkehrsabgaben  
3003 Bern

Tel. +41 (0)58 468 70 70

E-Mail [zentrale-psva@ezv.admin.ch](mailto:zentrale-psva@ezv.admin.ch)

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG, SR 641.81).